



Vereinbarung zwischen Schule und Unternehmen

Auf Initiative des Projektes wird folgende Vereinbarung zwischen

Evangelische Johannes-Schulstiftung
Rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts
Leibnizstr. 4
39104 Magdeburg

vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand Frau Dr. Andrea Helzel

- im folgenden Schule genannt -

und

Rothenseer Generatorenfertigung GmbH
August-Bebel-Damm 24-30
39126 Magdeburg

vertreten durch den Prokuristen der Rothenseer Generatorenfertigung GmbH, Herrn Volker Ziem

- im folgenden Unternehmen genannt -

geschlossen.

1. Ziele der Vereinbarung

Die Ziele der Vereinbarung bestehen darin:

- dass Schüler/innen die Arbeitswelt kennen lernen, indem ihnen eine angemessene Praxisbegegnung ermöglicht wird,
- dass Schüler/innen bei ihrem Übergang von der Schule in Ausbildung oder Studium unterstützt werden,
- dass die Schule und das Unternehmen gemeinsam Kommunikationsformen und Infoprojekte entwickeln, die dazu beitragen, das Interesse der Schüler/innen an der Wirtschaft-, Arbeits- und Berufswelt der Metall/Elektro zu wecken und auszubauen,
- dass das Unternehmen die Möglichkeit haben soll, schon im Schulalltag mit potentiellen Auszubildenden in Kontakt zu treten und diese bei ihrem Weg zur Berufs- und Studienwahl zu unterstützen.

2. Meilenstein- und Maßnahmeplan

- 2.1. Die Schule und das Unternehmen arbeiten gemeinsam an den im Anhang beschriebenen konkreten Initiativen und Infoprojekten. Die Partner verständigen sich darüber, wie sie die Vorhaben in die Praxis umsetzen

3. Grundsätze der Zusammenarbeit

- 3.1. Grundlage der Zusammenarbeit sind die schulrechtlichen Bestimmungen und Richtlinien des Landes sowie die Betriebsordnung und sonstige, die geplanten Aktivitäten erfassende Festlegungen des Unternehmens.
- 3.2. Die Zusammenarbeit zwischen den Partnern soll konstruktiv und ungezwungen gestaltet werden und sich ständig weiter entwickeln. Sie soll sich an den Möglichkeiten der jeweiligen Beteiligten orientieren.
- 3.3. Die konkret fixierten Initiativen und Infoprojekte haben unabhängig vom formulierten Verbindlichkeitsgrad den Stellenwert von Absichtserklärungen. Ein Rechtsanspruch auf Erfüllung besteht für keine der beiden Seiten.

4. Vereinbarungsdauer und Zeitplan



- 4.1. Die Vereinbarung wird dauerhaft geschlossen.
- 4.2. Die Vereinbarung wird mit der Unterzeichnung wirksam. Sie kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist oder Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Partner gekündigt werden.

5. Öffentlichkeitsarbeit

Die Partner unterstützen sich gegenseitig bei der Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf ihr Vorhaben. Sie verfolgen diesbezüglich gemeinsam abgestimmte Präsentationsstrategien. Den Partnern steht es frei, nur nach erfolgter gegenseitiger Abstimmung, unabhängig voneinander Berichte über realisierte Vorhaben für ihre Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen.

6. Regelungen der Verantwortlichkeiten

Die nachfolgend benannten Kontaktpersonen sind Ansprechpartner der Vereinbarung. Sie treffen sich in vereinbarten Zeitabständen oder nach Bedarf und kommunizieren, um ihre Aktivitäten abzustimmen.

Ansprechpartner Schule:

Frau Kampelmann (Direktorin)
Tel.: 03904 498711
Fax: 03904498722
E-Mail: schulleitung@ev-sekundarschule.de

Ansprechpartner Unternehmen:

Herr Bierotte
Tel.: 0391 24460307
Fax: 0391 24460309
E-Mail: udo.bierotte@enercon.de

7. Evaluierung

Mindestens einmal im Schuljahr findet eine Sitzung mit Vertretern der Schulleitung und der Geschäftsleitung des Unternehmens zur Auswertung und Festlegung der zukünftigen gemeinsamen Aktivitäten statt.

8. Datenschutz

- 8.1. Vertrauliche Informationen, die den Partnern im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zugänglich werden, sind entsprechend zu behandeln und dürfen Dritten nicht ohne vorherige Abstimmung zugänglich gemacht werden.
- 8.2. Ergänzungen und Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

9. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

Magdeburg,

Volker Ziem
Prokurist
Rothenseer Generatorenwerke
Magdeburg

Dr. Andrea Helzel
geschäftsführender Vorstand
Evangelische Johannes- Schulstiftung
Magdeburg